



# Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol

## Förderung von emissionsarmen schweren LKW

### Förderungsrichtlinie

#### 1. Zielsetzung

Ziel dieser Förderungsaktion ist die Tiroler Wirtschaft dabei zu unterstützen, ihren Fuhrpark möglichst rasch und damit deutlich vor dem formellen Inkrafttreten auf die neuen EU-Abgaswerte (EU-Normen) umzustellen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Immissionsbelastung und zur Reduktion der negativen Auswirkungen des Straßenverkehrs mit schweren LKW auf die Umwelt in Tirol zu leisten.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Förderungsaktion wird der Ankauf und das Leasen neuer emissionsarmer schwerer LKW (> 7,5 to) gefördert, die in Tirol erstmals behördlich zugelassen werden. Als emissionsarme schwere LKW gelten im Sinne dieser Richtlinie nur Nutzfahrzeuge der Euroklasse VI bzw. EEV (Enhanced Environmentally-friendly Vehicle).

Förderungsvoraussetzung ist weiters, dass gleichzeitig mit der Anschaffung eines neuen emissionsarmen schweren LKWs ein entsprechender Nachweis über die Stilllegung (Abmeldung) eines bereits vor dem 1.1.2011 im Betrieb verwendeten betriebseigenen LKWs der Euroklasse IV oder niedriger erfolgt. Eine erneute Anmeldung dieses stillgelegten LKWs durch den Förderungsnehmer ist nicht zulässig.

Omnibusse und Sattelzugfahrzeuge sind grundsätzlich von einer Förderung ausgenommen.

#### 2. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren

Unternehmen sein, die eine aufrechte Berechtigung nach der Gewerbeordnung bzw. nach dem Güterbeförderungsgesetz nachweisen und den Firmenstandort (nicht Abstellplätze!) in Tirol haben.

### 3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt € 5.000,- je Euro VI-LKW bzw. € 5.000,- je EEV-LKW, maximal aber jeweils 45 % der förderbaren Kosten.

Je Unternehmen (auch bei mehreren Betrieben) kann nur ein Antrag für maximal zwei neue LKW der Euroklasse EEV oder Euroklasse VI gestellt werden.

Für diese Förderungsaktion stehen insgesamt € 500.000,- zur Verfügung.

### 4. Förderbare Kosten

Förderbar sind die Investitionsmehrkosten bei der Anschaffung schwerer LKW (> 7,5 to), die für technische Lösungen zur Einhaltung von noch nicht verbindlichen EU-Abgasstandards (EEV und Euro VI) erforderlich sind, im Vergleich zu Anschaffungskosten für Fahrzeuge, die lediglich die aktuell verbindliche Schadstoffklasse für neue LKW (Euro V) erfüllen.

Als förderbare Investitionsmehrkosten von EEV- und Euro VI- gegenüber Euro V-LKW werden aufgrund einer Markterhebung pro Fahrzeug pauschal € 11.500,- anerkannt.

Als Nachweis für die Anschaffung eines emissionsarmen schweren LKWs der Euroklasse VI bzw. EEV gilt die Vorlage des Kauf- bzw. Leasingvertrages (samt Zahlungsnachweis), die Vorlage der Zulassungsbescheinigung als Nachweis der geforderten Euroklasse VI bzw. EEV sowie die Vorlage eines Nachweises über die Stilllegung (Abmeldung) eines betriebseigenen LKWs der Euroklasse IV oder niedriger innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des neuen Fahrzeugs.

Die Förderungsauszahlung erfolgt in dieser Förderungsaktion auch bei leasingfinanzierten LKW direkt an den Förderungsnehmer.

### 5. Verfahrensbestimmungen

Das Förderungsansuchen ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos **vor Beginn des Förderprojekts**, somit vor Eingehen einer verbindlichen Verpflichtung zur Anschaffung des LKWs (z.B. verbindlicher Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages) beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen. Die Reihung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Förderungsansuchen.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern.

Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

## **6. Rahmenrichtlinie**

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **7. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung**

Diese Landesförderung ist eine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 AEUV, die der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung EG Nr. 800/2008) der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt entspricht. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Gewährung von Umweltschutzbeihilfen müssen bei einer Fördergewährung gegeben sein. Hinsichtlich der maximal zu gewährenden Förderhöhe ist Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zu berücksichtigen.

## **8. Kumulierung**

Eine Kumulierung dieser Landesförderung mit anderen Beihilfen ist nicht zulässig.

## **9. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **10. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2012 in Kraft und gilt bis 31.12.2012.

Förderungsansuchen können bis 30.11.2012 eingereicht werden. Sollten allerdings bereits vor dem 31.12.2012 die verfügbaren Mittel von € 500.000,- ausgeschöpft sein, endet diese Förderungsaktion vorzeitig.